

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow**

Auf der Grundlage der §§26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Blankenfelde-Mahlow auf ihrer Sitzung am 06.01.2004 folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den Bereich der Straßen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Sie gilt nicht für die kommunalen Friedhöfe.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.  
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Rad- und Gehwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräber, Brücken, Dämme, Durchlässe, Tunnel, Entwässerungsanlagen, Lärmschutzanlagen, Parkbuchten, Bushaldebuchten, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit der Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle im Eigentum oder in der Verfügungsberechtigung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow stehenden der Öffentlichkeit frei zugänglich gemachte Flächen nebst baulichen Einrichtungen, wie z.B. Parkanlagen, Gärten und sonstige Grünflächen, Waldungen, Gewässer und deren Ufer, Anpflanzungen in Verkehrsräumen, Kinderspielplätzen, Freizeitsporteinrichtungen – und flächen, Brunnen, Springbrunnen, Plätze für Wertstoffbehälter, Gedenkstätten und Denkmäler Wetterschutz oder ähnliche Einrichtungen.

**§ 3  
Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die drin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der

Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

#### **§ 4 Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung von Straßen und Anlagen über das von der gewöhnlichen Benutzung verursachte Maß hinaus, z.B. durch Wegwerfen oder Zurücklassen von Gegenständen, durch Ablagern von Material, durch das Ausgießen von Flüssigkeiten, durch Bekleben oder Anbringen von Gegenständen, ist untersagt. Hierzu zählen auch das Urinieren von Personen oder das Waschen von Fahrzeugen mit Ausnahme der Reinigung von Scheiben, Rückspiegeln, Scheinwerfern oder den Kennzeichen eines Fahrzeuges mit Klarwasser ohne Reinigungszusätze.
- (2) Hat jemand eine Straße oder Anlage – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung des Zustands sorgen. Andernfalls ist die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow berechtigt, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

#### **§ 5 Tiere**

- (1) Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Tiere die Straße oder Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen. Halter von Tieren bzw. Personen, die Tiere mit sich führen, sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Halter oder Führer von Tieren haben bei Spaziergängen mit ihren Tieren zur Aufnahme des Tierkots geeignete Materialien (z.B. Tüten) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen der dazu befugten Personen sind die Materialien vorzuzeigen.
- (3) Das Füttern wild lebender Tiere ist untersagt.
- (4) Tiere dürfen nicht auf Kinderspielplätzen mitgenommen werden.

#### **§ 6 Benutzung und Schutz von Anlagen**

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Das Befahren von Anlagen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie das Parken und Abstellen derselben in Anlagen ist verboten. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten. Wege in Anlagen dürfen mit Kinderwagen, Inlineskatern, Rollern u.ä. Sportgeräten oder Spielfahrzeugen, Krankenfahrstühlen und Fahrrädern befahren werden, wobei Fußgänger hier den Vorrang haben.
- (3) Zum Schutz der Anlagen ist es insbesondere untersagt,

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern,
- b) Bäume zu erklettern,
- c) Gegenstände an Bäumen anzubringen,
- d) Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu verschmutzen, zu beschädigen oder anderes als als bestimmungsgemäß zu nutzen,
- e) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zu beschädigen, zu beseitigen, oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
- f) In Anlagen zu nächtigen, Zelte aufzustellen oder zu benutzen, außer auf den dafür vorgesehenen Flächen,
- g) Feuer anzuzünden, zu grillen, außer in gesondert dafür ausgewiesenen Bereichen.

## **§ 7**

### **Benutzung der Kinderspielplätze**

Das Befahren der Kinderspielplätze mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen sowie für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten, ist nicht gestattet.

Die auf den Kinderspielplätzen aufgestellten Geräte dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht ausdrücklich eine andere Altersgrenze festgelegt wurde. Begleitpersonen mit Kleinkindern können die Geräte gemeinsam nutzen. Nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens 22.00 Uhr, ist der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen nicht gestattet.

Der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln sowie Rauchen ist nicht gestattet.

## **§ 8**

### **Werbung, Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf die Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschrift, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu verschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für die von den Gemeinden genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

## **§ 9 Überwuchs**

- (1) Wurzelschösslinge und wilder Auswuchs auf einem Grundstück, die über die Grundstücksgrenzen hinausragen und eine Beeinträchtigung der Rad- und Gehwege sowie Fahrbahnen darstellen, sind durch die Anlieger zu beschneiden, Das Beschneiden von Bäumen, Gebüsch und ähnlichen Bewuchs hat grundsätzlich vom 1. Oktober bis zum letzten Tage des Februar zu erfolgen, daher außerhalb der Schonzeiten nach § 34 BbgNatSchG.
- (2) Das Beschneiden innerhalb der Schonfrist ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Dabei gilt § 36 BbgNatSchG entsprechend.

## **§ 10 Abfallbehälter/ Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Erbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehältern, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Speerabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigung durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 11 Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausbessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **§ 12 Eigentümergepflichten**

- (1) Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, Grundstückseinfriedungen so herzustellen und zu unterhalten, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen genutzt werden können.
- (2) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte von Viehweiden haben dafür zu sorgen, dass die Viehweiden so eingefriedet sind, dass Straßen und Anlagen, insbesondere Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen, von Vieh nicht betreten, verschmutzt oder beschädigt werden können. Die Einfriedung muss so beschaffen sein, dass ein Ausbrechen der Tiere unmöglich ist. Sie müssen mindestens einen Meter von der Böschungsoberkante entfernt errichtet werden, sofern nach anderen Regelungen kein größerer Abstand einzuhalten ist.

## **§ 13 Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 Straßen und Anlagen verunreinigt,
  2. § 4 Abs. 2 Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
  3. § 5 Abs. 1 Satz 2 Beschädigungen oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
  4. § 5 Abs. 2 kein geeignetes Material mit sich führt oder dieses nicht vorzeigt,
  5. § 5 Abs. 3 wild lebende Tiere füttert,
  6. § 5 Abs. 4 Tiere auf Kinderspielplätze mitnimmt,
  7. § 6 Abs. 2 Satz 1 Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern befährt oder diese parkt oder abstellt,
  8. § 6 Abs. 3 a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen aus dem Boden entfernen, beschädigen oder Teile derselben, abbricht oder umknickt,
  9. § 6 Abs. 3 b) Bäume erklettert,
  10. § 6 Abs. 3 c) Gegenstände an Bäumen anbringt,
  11. § 6 Abs. 3 d) Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte o.ä. versetzt, verschmutzt oder beschädigt,
  12. § 6 Abs. 3 e) Speervorrichtungen oder Beleuchtungen beschädigt, beseitigt oder verändert oder Speervorrichtungen überwindet,
  13. § 6 Abs. 3 f) in Anlagen nächtigt, Zelte aufstellt oder benutzt,
  14. § 6 Abs. 3 g) Feuer anzündet oder grillt,
  15. § 7 Satz 1 Kinderspielplätze mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühle befährt,

16. § 7 Satz 2 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Geräte über die erlaubte Altersgrenze hinaus benutzt,
17. § 7 Satz 4 sich auf Kinderspielplätzen nach Einbruch der Dunkelheit oder nach 22.00 Uhr aufhält,
18. § 7 Satz 5 auf Kinderspielplätzen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumiert,
19. § 8 Abs. 1 auf Verkehrsflächen und in Anlagen Werbung betreibt,
20. § 8 Abs. 2 Verkehrsflächen und Anlagen beschmutzt, bemalt oder in sonstiger Weise verunstaltet,
21. § 9 Abs. 1 Wurzelschösslinge und wilden Auswuchs nicht entfernt oder innerhalb der Schonfrist entfernt, ohne die erforderliche Genehmigung
22. § 10 Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter entsorgt
23. § 11 Abs. 3 öffentliche Hinweisschilder beseitigt, verändert oder verdeckt,
24. § 12 Abs. 1 Grundstückseinfriedungen so herstellt oder unterhält, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen nicht ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen genutzt werden können,
25. § 12 Abs. 2 Viehweiden so einfriedet, dass Straßen und Anlagen von Vieh betreten, beschmutzt oder beschädigt werden können oder Viehweiden so einfriedet, dass ein Ausbrechen der Tiere möglich ist.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße zwischen 5,00 EUR und 1.000,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnene oder erlangte Gegenstände können eingezogen werden.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Lokalanzeiger für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 7. Dezember 1995 außer Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, 06.01.2004

Sachtleben  
Stellv. des Bürgermeisters

-Siegel-